

Schutzstatus S

Der Schutzstatus S gilt seit Samstag, den 12. März 2022, er wird zum ersten Mal seit seiner Einführung angewendet. Mit dem Schutzstatus S (Ausweis S) erhalten betroffene Personen rasch und unbürokratisch Schutz in der Schweiz – ohne Durchführung eines ordentlichen Asylverfahrens. Der Schutzstatus S ist auf höchstens ein Jahr befristet und bis maximal fünf Jahre verlängerbar. Nach frühestens fünf Jahren erhalten Schutzbedürftige eine Aufenthaltsbewilligung B, die bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes befristet ist.

- Der Schutzstatus S gewährt den betroffenen Personen ein Aufenthaltsrecht und sie haben wie vorläufig aufgenommene Personen Anspruch auf Unterbringung, Unterstützung und medizinische Versorgung.
- Kinder im schulpflichtigen Alter haben das Recht und die Pflicht, die Schule zu besuchen.
- Mit dem Schutzstatus S ist es den Betroffenen erlaubt, ohne Bewilligung ins Ausland zu reisen und in die Schweiz zurückzukehren. Sie müssen die Reise jedoch im Falle einer Unterstützung melden.
- Personen mit Schutzstatus S können den Familiennachzug analog zu Personen aus dem Flüchtlingsbereich beantragen.
- Personen mit Schutzstatus S haben die Möglichkeit, ohne Wartefrist einer bewilligungspflichtigen Erwerbstätigkeit (auch einer selbständigen) nachzugehen.